

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2023

Beschluss-Nr.: 48-9/23

Zustimmung zu Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2024.
Der Terminplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		8 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:		9
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr. 49-9/23

Zustimmung zum Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Gemeinde Käbschütztal, OFW Kagen.
Der Zuschlag wird an den Bieter – Rosenbauer Deutschland GmbH für 390.522,30 € brutto erteilt.

Die überplanmäßige Auszahlung wird im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		8 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:		9
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	-
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr. 50-9/23

Zustimmung zum Kauf des Flurstückes Nr. 153 der Gemarkung Leutewitz als Standort für zwei Jugendclubcontainer zum Kaufpreis in Höhe von 12.375,00 € von der Erbgemeinschaft Werner, vertreten durch Frau Brigitte Albrecht aus Leutewitz.

Die anfallenden Nebenkosten (Notar, Grundbucheintragung) trägt die Gemeinde.

Die Kosten für den Erwerb sind in den Haushaltsplan 2024 einzustellen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:		12 + BM
Anwesende:		8 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:		8
	Dagegen:	-
	Stimmenthaltung:	1
	Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 51-9/23

Zustimmung zur Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen Gemeinde Käbschütztal. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:	8 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	6
Dagegen:	3
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

**Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Käbschütztal
(9. ÄndElternbeitragsS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetze (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 28.11.2023 mit Beschluss-Nr. 51-9/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Anlage zu § 4 Abs. 11 über die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte** je Betreuungsform und –zeit wird neu gefasst.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 30.11.2023

Frank Müller
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.11.2023

(1) Elternbeiträge nach § 1 Abs. 2,3 und 4 des SächsKitaG mit zeitanteiligen Beiträgen und abgesenkten Beiträgen für Eltern mit mehreren Kindern und Alleinerziehenden										
Kinderkrippe / Kindertagespflege										
Pers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt. Abrechnung 2022			1.511,44 €							
	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie					Alleinerziehend				
1. Kind	391,11 €	355,56 €	320,00 €	213,33 €	160,00 €	370,58 €	336,89 €	303,20 €	202,13 €	151,60 €
2. Kind	314,11 €	285,56 €	257,00 €	171,33 €	128,50 €	288,44 €	262,23 €	236,00 €	157,33 €	118,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei				
Kindergarten										
Pers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt. Abrechnung 2022			629,77 €							
	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie					Alleinerziehend				
1. Kind	223,21 €	202,92 €	182,63 €	121,75 €	91,32 €	212,21 €	192,92 €	173,63 €	115,75 €	86,82 €
2. Kind	182,14 €	165,59 €	149,03 €	99,35 €	74,52 €	170,41 €	154,92 €	139,43 €	92,95 €	69,72 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei				

Hort										
Pers. u. Sachkosten pro 6-h-Platz lt. Abrechnung 2022			340,08 €							
	7 h	6 h	5 h	1,5 h		7 h	6 h	5 h	1,5 h	
	Familie					Alleinerziehend				
1. Kind	115,05 €	98,62 €	82,18 €	24,66 €		109,80 €	94,12 €	78,43 €	23,53 €	
2. Kind	96,38 €	82,62 €	68,85 €	20,66 €		90,55 €	77,62 €	64,68 €	19,41 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei				

(2) Weitere Entgelte

a) Weitere Entgelte bei Überschreiten der vertraglichen Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben für jede weitere Stunde erhoben:

Krippe/KitaPflege	8,00 €
Kindergarten	3,33 €
Hort	2,70 €

b) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeiten hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus: 25,00 €

c) Betreuung über den durch den Landkreis anerkannten Bedarf hinaus

anerkannter Bedarf :	6 h/Tag	Kommunalanteil	Entgelt/Monat (Elternanteil)
		Platz 9 h	7. -9. h
Krippe/KitaPflege		944,61 €	314,87 €
Kindergarten		200,31 €	66,77 €